



Amtsblatt Nr. 8 – 21. Februar 2020

Nr. 1 Inkrafttreten des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbestraße I“

Nr. 2 Vollzug der StVO - Innere Einfahrt - absolutes Haltverbot

Nr. 3 Vollzug der StVO - Rothahnengasse - absolutes Halteverbot

Nr. 4 Vollzug der StVO - An der Löpsinger Mauer - Feuerwehrzufahrt

Nr. 5 Vollzug der StVO - Ausschilderung Dorfzentrum und Schützenhaus - Schmähingen

Nr. 6 Verbandsversammlung Dränverband Grosselfingen

Nr. 7 Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Grosselfingen

Nr. 8 Mikrozensus 2020 im Januar gestartet

Nr. 1 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbestraße I“ der Stadt Nördlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 den Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbestraße I“ der Stadt Nördlingen, bestehend aus einer Bebauungsplanzeichnung vom 18.02.2020 mit Textteil und Begründung gleichen Datums als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss über den Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Umweltbericht aufgestellt wurde, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Textteil und Begründung ist im Bauamt der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, 2. Obergeschoss während der allgemeinen Dienststunden einzusehen. Über seinen Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich sind die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Nördlingen, unter <https://www.noerdingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/bebauungsplane/einzusehen>.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nördlingen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Siehe Skizze

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Nördlingen, den 19.02.2020

Stadt Nördlingen

Faul

Oberbürgermeister

Nr. 2 Vollzug der StVO - Innere Einfahrt - absolutes Haltverbot

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. In der Inneren Einfahrt wird vor der Haus-Nr. 18 ein absolutes Haltverbot angeordnet, um den Kurvenradius für Rettungs- und Müllfahrzeuge frei zu halten. Die Beschilderung erfolgt durch ein Zeichen 283-10, das zwischen den

Hausnummern 16 und 18 aufzustellen ist.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 11.02.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

Nr. 3 Vollzug der StVO - Rothahnengasse - absolutes Halteverbot

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. An der Löpsinger Mauer wird vor der Tiefgaragenzufahrt und der Zufahrt zum Innenhof der Anweisen Löpsinger Straße 46 und An der Löpsinger Mauer 2 eine Feuerwehrzufahrt angeordnet. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 283-10 und 283-20, beide mit Zusatzzeichen „Feuerwehrzufahrt“.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 11.02.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

Nr. 4 Vollzug der StVO - An der Löpsinger Mauer - Feuerwehrzufahrt

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. An der Löpsinger Mauer wird vor der Tiefgaragenzufahrt und der Zufahrt zum Innenhof der Anweisen Löpsinger Straße 46 und An der Löpsinger Mauer 2 eine Feuerwehrzufahrt angeordnet. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 283-10 und 283-20, beide mit Zusatzzeichen „Feuerwehrzufahrt“.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 11.02.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

hen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 11.02.2020
Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 5 Vollzug der StVO - Ausschilderung Dorfzentrum und Schützenhaus - Schmähingen

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. In Schmähingen wird die Zufahrt zum neuen Dorfzentrum Alte Schule / Schützenhaus aus Richtung Staatsstraße 2221 und aus Richtung Reimlingen durch Zeichen 432-10 und 432-20 ausgedehnt.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 06.02.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

Nr. 6 Verbandsversammlung Dränverband Grosselfingen

Der Dränverband Grosselfingen lädt alle Mitglieder zu der Verbandsversammlung, am Donnerstag den 12.03.20, im Gasthaus Wiedemann Grosselfingen, ein.

Beginn 20.30 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Vorsitzenden

2. Verlesen des Protokolls

3. Kassenbericht

4. Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung der gesamten Vorstandschaft

5. Neuwahlen der gesamten Vorstandschaft

6. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Wolfgang Gerstenmeyer,

1. Vorstand

Auf Wunsch der Jagdgenossenschaft Grosselfingen veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Nr. 7 Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Grosselfingen

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Grosselfingen am Donnerstag, den 12. März um 21.00 Uhr im Gasthaus Wiedemann.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers

2. Verlesen des Protokolls

3. Kassenbericht

4. Bericht der Kassenprüfer mit Antrag auf Entlastung der gesamten Vorstandschaft

5. Abstimmung über das Jagdesen

hen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 11.02.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

Nr. 8 Mikrozensus 2020 im Januar gestartet

Interviewerinnen und Interviewer des Landesamts für Statistik in Fürth bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2020 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet bei einem Prozent der Bevölkerung wieder der Mikrozensus durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik in Fürth werden für diese amtliche Haushaltsbefragung im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von speziell für diese Erhebung geschulten Interviewerinnen und

Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2020 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus statt. Der Mikrozensus ist eine gesetzlich angeordnete Haushaltsbefragung, für die seit 1957 jährlich ein Prozent der Bevölkerung zu Themen wie Familie, Lebenspartnerschaft, Lebenssituation, Beruf und Ausbildung befragt werden. Der Mikrozensus 2020 enthält zusätzlich Fragen zum Pendlerverhalten der berufstätigen Bevölkerung. Neben der Länge des Arbeitsweges werden auch die genutzten Verkehrsmittel erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung. So bestimmen die erhobenen Daten u.a. mit darüber, wieviel Geld Deutschland aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union erhält.

Aufgrund steigender Anforderungen, z.B. im Bereich der Arbeitsmarkt- und Armutsberichterstattung, wurde der Mikrozensus für 2020 überarbeitet. Neben der bereits seit 1968 in den Mikrozensus integrierten Erhebungsfragebogen der Europäischen Union (LFS - Labour Force Survey) sind ab 2020 auch die bisher separat durchgeführte europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU SILC - European Union Statistics on Income and Living Conditions) und ab 2021 die Befragung zu Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) Teil des neuen Mikrozensus. Um die Befragten trotz dieser Erweiterungen zu entlasten, wird die Stichprobe ab 2020 in Unterstichproben geteilt, auf welche die verschiedenen Erhebungsteile LFS, EU SILC und IKT verteilt werden.

Die Befragungen zum Mikrozensus finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind in diesem Jahr rund 60 000 Haushalte zu befragen - das sind mehr als 1 000 Haushalte pro Woche. Dabei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren, wer für die Teilnahme am Mikrozensus ausgewählt wird.

Die Befragungen werden in vielen Fällen als persönliche Interviews direkt bei den Haushalten durchgeführt. Dafür engagieren sich in Bayern zahlreiche ehrenamtlich tätige Interviewerinnen und Interviewer im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Statistik. Haushalte, die kein persönliches Interview wünschen, haben die Möglichkeit, ihre Angaben im telefonischen Inter-

view, schriftlich per Post oder ab 2020 erstmalig auch online abzugeben.

Ziel des Mikrozensus ist es, für Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Medien und die Öffentlichkeit ein zuverlässiges Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft zu zeichnen. Um die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht. Sie gilt sowohl für die Erstbefragung der Haushalte als auch für die drei Folgebefragungen innerhalb von bis zu vier Jahren. Durch die Wiederholungsbefragungen können Veränderungen im Zeitverlauf nachvollzogen und eine hohe Ergebnisqualität erreicht werden. Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Sie kündigen ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich an und legitimieren sich mit einem Ausweis des Landesamts.

Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2020 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Interviewerinnen und Interviewer zu unterstützen.

Nr. 1 Inkrafttreten des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbestraße I“

Nr. 2 Vollzug der StVO - Innere Einfahrt - absolutes Haltverbot

Nr. 3 Vollzug der StVO - Rothahnengasse - absolutes Halteverbot

Nr. 4 Vollzug der StVO - An der Löpsinger Mauer - Feuerwehrzufahrt

Nr. 5 Vollzug der StVO - Ausschilderung Dorfzentrum und Schützenhaus - Schmähingen

Nr. 6 Verbandsversammlung Dränverband Grosselfingen

Nr. 7 Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Grosselfingen

Nr. 8 Mikrozensus 2020 im Januar gestartet

